

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 788/96 DES RATES**

vom 22. April 1996

über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Aquakultur handelt es sich um einen Sektor der Fischwirtschaft, der eine schnelle Entwicklung erfährt und der die Möglichkeit bietet, die begrenzten Erträge der traditionellen Fischerei zu ergänzen.

Die Aquakulturerzeugung muß überwacht und gegebenenfalls kontrolliert werden, um befriedigende Vermarktungsbedingungen zu gewährleisten.

Der Einfluß der Aquakultur auf die regionale Entwicklung und die Umwelt hat zu einer erhöhten Nachfrage nach Statistiken zur Überwachung dieses Sektors geführt.

Die Durchführung der Strukturpolitik der Gemeinschaft im Bereich Fischerei erfordert ebenfalls Statistiken über die Erzeugung im Bereich Aquakultur.

Die Zielsetzungen der vorgeschlagenen Maßnahme können nur auf der Grundlage eines Rechtsakts der Gemeinschaft erreicht werden, der es der Kommission ermöglicht, die erforderliche Harmonisierung der statistischen Angaben auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren, während die Erfassung der Statistiken über die Aquakulturerzeugung und die Infrastruktur, die für die Verbesserung und Überwachung der Zuverlässigkeit dieser Statistiken benötigt wird, in erster Linie in die Verantwortung der Mitgliedstaaten fallen.

Das spezifische Verfahren zur Erstellung der entsprechenden Gemeinschaftsstatistik über die Aquakulturerzeugung wurde unter Verwendung der vorhandenen einzelstaatlichen Statistiken, die zur Erfüllung der laufenden einzelstaatlichen und internationalen Verpflichtungen erstellt worden waren, entwickelt und

macht eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erforderlich, insbesondere im Rahmen des mit dem Beschluß 72/279/EWG⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Allgemeine Bestimmungen**

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission jährlich Statistiken über die Aquakulturproduktion in allen Gewässerarten.

*Artikel 2***Übermittlung von Daten**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahrs die Daten im Sinne des Artikels 1 in der in Anhang I dargestellten Form; darunter fallen gemäß der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾ auch Daten, die die Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Rechtsvorschriften oder ihrer Behandlung vertraulicher Daten für vertraulich erklärt haben.

Die Daten können auf Magnetträgern oder in einer anderen als der in Anhang I beschriebenen Form in einem zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission (Eurostat) vereinbarten Format übermittelt werden.

Die Kommission (Eurostat) macht die gemäß dieser Verordnung übermittelten Informationen vorbehaltlich der Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Statistiken erforderlich sind, den Mitgliedstaaten zugänglich.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 27. März 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

*Artikel 3***Definitionen**

Die für die Vorlage der Daten zu verwendenden Definitionen sind in Anhang II aufgeführt. Sofern die einzelstaatlichen Praktiken oder verwaltungstechnischen Verfahren eine strikte Anwendung dieser Definitionen nicht erlauben, setzt der Mitgliedstaat die Kommission (Eurostat) über die verwendeten Definitionen in Kenntnis.

*Artikel 4***Datenerfassung**

Die Mitgliedstaaten können Stichprobenverfahren oder andere geeignete Quellen zur Erstellung der Daten über die wichtigsten Erzeugnisse der Aquakulturproduktion verwenden; die restlichen Erzeugnisse können geschätzt werden.

Mitgliedstaaten, deren jährliche Gesamtproduktion weniger als 1 000 Tonnen beträgt, können Schätzungen für die gesamte Produktion vorlegen.

Die in Anhang III aufgeführten Arten müssen von den Mitgliedstaaten getrennt aufgeführt werden. Beläuft sich das Gewicht bestimmter Arten jedoch auf nicht mehr als 1 000 Tonnen und ihr Gewichtsanteil auf nicht mehr als 10 % der Gesamtproduktion, so können die entsprechenden Werte geschätzt und zusammengefaßt werden.

*Artikel 5***Übergangszeit und Ausnahmeregelungen**

(1) Kann ein Mitgliedstaat die Erfordernisse dieser Verordnung nicht erfüllen, so kann die Kommission eine Übergangszeit von bis zu drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung festlegen, innerhalb deren die vollständige Umsetzung des Programms nach dieser Verordnung erfolgen muß.

Während dieser Übergangszeit können befristete Ausnahmeregelungen zur Freistellung eines Mitgliedstaats von dieser Verordnung erlassen werden. Die Kommission unterrichtet alle Mitgliedstaaten über die Einzelheiten solcher Ausnahmeregelungen.

(2) Bereitet die Einbeziehung eines bestimmten Bereichs des Aquakultursektors den einzelstaatlichen Behörden Schwierigkeiten, die der Bedeutung dieses Bereichs in dem entsprechenden Mitgliedstaat nicht angemessen sind, so kann nach dem Verfahren des Artikels 7 eine Ausnahmeregelung erlassen werden, die zufolge dieser Mitgliedstaat bei der Vorlage der nationalen Daten auf Angaben zu diesem Sektor verzichten kann.

(3) Die gemäß Absatz 2 erlassenen Ausnahmeregelungen gelten für höchstens drei Jahre, können jedoch um jeweils drei Jahre verlängert werden. Der Mitgliedstaat legt der Kommission zusammen mit dem Verlängerungs-

antrag die Ergebnisse einer Stichprobenerhebung vor, die die Probleme bei der Durchführung dieser Verordnung verdeutlichen. Über den Verlängerungsantrag wird nach dem Verfahren des Artikels 7 entschieden.

*Artikel 6***Ausschuß**

Die Modalitäten für die Durchführung der vorliegenden Verordnung, einschließlich der Änderungen am Format der Datenübermittlung nach Anhang I, der Definitionen in Anhang II und der Liste der Arten nach Anhang III, werden von der Kommission nach Anhörung des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses gemäß dem in Artikel 7 dargelegten Verfahren festgelegt.

*Artikel 7***Verfahren**

(1) Wird auf das in diesem Artikel beschriebene Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses, nachstehend „Ausschuß“ genannt, diesen entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgeannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahme um einen Zeitraum von zwei Monaten von dieser Mitteilung an;
- der Rat kann innerhalb des im ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

*Artikel 8***Schlußbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. April 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. LUCHETTI

ANHANG I

Menge der durch Aquakultur erzeugten Fische, Krebstiere, Weichtiere und Algen

(in Tonnen Lebendgewichtäquivalent)

Arten ⁽¹⁾	Süß- wasser ⁽²⁾	Andere Gewässer			Insgesamt ⁽²⁾
		Brack- wasser ⁽²⁾	Meer- wasser ⁽²⁾	Insgesamt ⁽²⁾	
Fische					
Krebstiere					
Weichtiere					
Algen ⁽⁴⁾					

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 4 sind die Arten getrennt aufzuführen. In Anhang III findet sich eine Übersicht über die Arten, die im Rahmen der Aquakultur erzeugt werden können.

⁽²⁾ Obligatorische Datenübermittlung.

⁽³⁾ Freiwillige Datenübermittlung.

⁽⁴⁾ Angabe in Naßgewichtäquivalent.

*ANHANG II***Definitionen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- „Aquakultur“ ist die Zucht im Wasser lebender Pflanzen und Tiere, insbesondere von Fischen, Weichtieren, Krebstieren und Wasserpflanzen. Zucht wird betrieben, sobald in irgendeiner Form, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor natürlichen Feinden, mit dem Ziel der Produktionssteigerung in den Wachstumsprozeß eingegriffen wird. Kennzeichen der Zucht ist ferner, daß sich die Pflanzen oder Tiere im Besitz von Einzelpersonen oder Unternehmen befinden oder Gegenstand von Rechtsansprüchen aus vertraglichen Verpflichtungen sind. Für statistische Zwecke zählen daher auch im Wasser lebende Pflanzen und Tiere, die von einer natürlichen oder juristischen Person, in deren Besitz sie sich während der Wachstumsperiode befanden, gefangen oder geerntet wurden, zur Aquakultur. Im Wasser lebende Pflanzen und Tiere, die von der Allgemeinheit mit oder ohne entsprechende Lizenzen als jedermann zugängliche Güter genutzt werden können, sind dagegen als Fischereierzeugnisse anzusehen.
 - „Süßwasser“ ist insbesondere das Wasser in Flüssen, Bächen, Seen, Teichen, Becken oder anderen Behältern, dessen Salzgehalt grundsätzlich unerheblich ist.
 - „Sonstige Gewässer“ sind Gewässer, deren Salzgehalt im Laufe des Jahres nicht unerheblich ist. Der Salzgehalt kann konstant hoch sein (z. B. Meerwasser), er kann aber auch periodischen Schwankungen unterliegen (z. B. aufgrund der Gezeiten oder der Jahreszeit).
 - „Meerwasser“ ist Wasser, dessen Salzgehalt hoch ist und keiner erheblichen Schwankung unterliegt.
 - „Brackwasser“ ist Wasser, dessen Salzgehalt zwar hoch, aber nicht konstant ist. Der Salzgehalt kann aufgrund von einfließendem Meer- oder Süßwasser erheblich schwanken.
 - „Aquakulturerzeugung“ ist die Produktion für den Endverbrauch mit extensiven oder intensiven Produktionstechniken und schließt die Erzeugung von Wasserpflanzen für die Industrie ein. Die Produktion aus Brutanlagen bzw. die Erzeugnisse, die in die Aquakulturerzeugung eingehen, werden nicht erfaßt. Anzugeben ist das Lebendgewichtäquivalent in Tonnen für tierische Erzeugnisse und das Naßgewichtäquivalent für Wasserpflanzen.
-

ANHANG III

Aquakulturerzeugnisse, für die Produktionsstatistiken vorzulegen sind

Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Schlüssel (3 Buch- staben)
FISCHE			
Graskarpfen	Grass carp (White amur)	Ctenopharyngodon idella	FCG
Karpfen	Common carp	Cyprinus carpio	FCP
Hecht	Northern pike	Esox lucius	FPI
Edler Tolstolob	Bighead carp	Hypophthalmichthys nobilis	BIC
Gewöhnlicher Tolstolob	Silver carp	Hypophthalmichthys molitrix	SVC
Süßwasserfische n.n.b.	Freshwater fishes n.e.i.	Osteichthyes	FRF
Rotaugen	Roaches	Rutilus spp.	FRX
Schleie	Tench	Tinca tinca	FTE
Buntbarsche n.n.b.	Tilapias n.e.i.	Oreochromis spp.	TLP
Afrikanischer Wels	North African catfish	Clarius gariepinus	CLZ
Schwarzer Zwergwels	Black bullhead	Ictalurus melas	ITM
Wels	Wels (Som) catfish	Siluris glanis	SOM
Störe n.n.b.	Sturgeons n.e.i.	Acipenseridae	STU
Europäischer Aal	European eel	Anguilla anguilla	ELE
Felchen n.n.b.	Whitefishes n.e.i.	Coregonus n.e.i.	WHF
Silberlachs	Coho (= Silver salmon)	Oncorhynchus kisutch	COH
Regenbogenforelle	Rainbow trout	Oncorhynchus mykiss	TRR
Königslachse n.n.b.	Pacific salmon n.e.i.	Oncorhynchus spp.	ORC
Lachs	Atlantic salmon	Salmo salar	SAL
Forellen n.n.b.	Trouts n.e.i.	Salmo spp.	TRO
Meerforelle	Sea trout	Salmo trutta	TRS
Wandersaibling	Arctic char	Salvelinus alpinus	ACH
Bachsibling	Brook trout	Salvelinus fontinalis	SVF
Saiblinge n.n.b.	Chars n.e.i.	Salvelinus spp.	CHR
Steinbutt	Turbot	Psetta maxima	TUR
Gemeine Seezunge	Common sole	Solea vulgaris	SOL
Dorsch	Atlantic cod	Gadus morhua	COD
Wolfsbarsch	Seabass	Dicentrarchus labrax	BSS
Meerbrassen n.n.b.	Porgies, seabreams n.e.i.	Sparidae	SBX
Goldbrasse	Gilthead seabream	Sparus auratus	SBG
Großkopf-Meeräsche	Flathead grey mullet	Mugil cephalus	MUF
Meeräschen n.n.b.	Mulletts n.e.i.	Mugilidae	MUL
Bernsteinfisch	Greater amberjack	Seriola dumerili	AMB
Roter Thun	Northern bluefin tuna	Thunnus thynnus	BFT
KREBSTIERE			
Flußkrebse	Crayfishes	Astacus spp., Cambarus spp.	AYS
Rosenbergs Süßwassergarnele	Giant river prawn	Macrobrachium rosenbergii	PRF
Radgarnele	Kuruma prawn	Penaeus japonicus	KUP
Louisiana-Flußkrebse	Red swamp crawfish	Procambarus clarkii	RCW
Große Seespinne	Spinous spider crab	Maja squinado	SCR
Langusten n.n.b.	Palinurid spiny lobsters n.e.i.	Palinurus spp.	CRW
Sägegarnele	Common prawn	Palaemon serratus	CPR
Bäregarnele	Giant tiger prawn	Penaeus monodon	GIT
...	Signal crayfish	Pacifastacus lenisculus	PCL
WEICHTIERE			
Pazifische Felsenauster	Pacific cupped oyster	Crassostrea gigas	OYG
Felsenaustern	Cupped oyster	Crassostrea spp.	OYC
Europäische Auster	European flat oyster	Ostrea edulis	OYF
Miesmuschel	Blue mussel	Mytilus edulis	MUS
Mittelmeer-Miesmuschel	Mediterranean mussel	Mytilus galloprovincialis	MSM
Bunte Kammuschel	Queen scallop	Chlamys opercularis	QSC

Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Schlüssel (3 Buch- staben)
Atlantische Pilgermuschel	Common scallop	Pecten maximus	SCE
Herzmuschel	Common cockle	Cardium edule	COC
Große Teppichmuschel	Grooved carpet shell	Ruditapes decussatus	CTG
Japanische Teppichmuschel	Japanese (Manilla) clam	Ruditapes philippinarum	CLJ
Teppichmuscheln n.n.b.	Carpet shells n.e.i.	Tapes spp.	TPS
Venusmuscheln	Venus clams	Veneridae	CLV
Gemeiner Tintenfisch	Common cuttlefish	Sepia officinalis	CTC
Nördliche Venusmuschel	Hard clam	Mercenaria mercenaria	CLH
ALGEN			
Wakame n.n.b.	Wakame n.e.i.	Undaria spp.	UDS

n.n.b. = nicht näher benannt.

n.e.i. = not elsewhere indicated.